



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0058-I/4/2015

**Betreff: Zu GZ. BMWFW-50.080/0003-C1/7/2015 vom 30. Oktober 2015
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die
Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank (WBIB-G) erlassen und das
Bundesgesetz über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des
Wohnbaus und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert
werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 20. November 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 30. Oktober 2015 unter der Geschäftszahl BMWFW-50.080/0003-C1/7/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank (WBIB-G) erlassen und das Bundesgesetz über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit dem geplanten „Wohnbaupaket“ sind aus ertragsteuerlicher Sicht als kritisch anzusehen.

Der Sinn und Zweck der Einrichtung der Wohnbauinvestitionsbank (WBIB) ist nicht erkennbar, zumal der vorgesehene Geschäftszweck bereits jetzt von Wohnbaubanken abgedeckt wird. Unklar ist dabei insbesondere, ob es dadurch zu einer faktischen Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Wohnbaubanken (die ja gemeinsam mit

Bausparkassen als einzige Gesellschafter der WBIB sein können) kommen kann, etwa durch Kreditvergabe an die WBIB. Dies hätte dann natürlich indirekt auch Auswirkung auf die steuerliche Begünstigung bei den Wandelschuldverschreibungen.

In § 9 Abs. 1 WBIB-G ist folgende Befreiung vorgesehen:

„Die erforderlichen Rechtsgeschäfte der WBIB sind von den Rechtsgebühren befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.“

In den in den Erläuterungen zu § 9 WBIB-G angeführten Gesetzen sind Rechtsgeschäfte, die gebührenfrei sind, zumindest durch die Anführung der Paragraphen determiniert.

In § 9 Abs. 1 Austria Wirtschaftsservice-Gesetz lautet die entsprechende Befreiung:

„Die gemäß § 2 Abs. 2 lit. a, b, c, d und e dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsgeschäfte sind von den Rechtsgebühren befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.“

In § 8 KMU-Förderungsgesetz heißt es:

„Die gemäß § 7 Abs. 1 erforderlichen Rechtsgeschäfte der ÖHT sind von den Rechtsgebühren befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.“

In § 14 Abs. 2 des Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes heißt es:

„Die zur Durchführung der Aufgaben gem. §§ 3 und 4 erforderlichen Rechtsgeschäfte sind von den Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.“

Das Bundesministerium für Finanzen ist der Ansicht, dass der Ausdruck „erforderliche Rechtsgeschäfte“ in § 9 Abs. 1 WBIB-G zu unbestimmt ist und eine Anführung der Paragraphen – wie sie in den in den Erläuternden Bemerkungen angeführten Gesetzen vorgenommen wurde – erforderlich ist.

Bei der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus ist anzumerken, dass die Ausweitung der zulässigen Tätigkeiten auf „sonstige Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten“ völlig unbestimmt ist und daher die damit einhergehende Reichweite (der ausgeweiteten Steuerbegünstigung) nicht abgeschätzt werden kann. Daher ist diese Ausweitung aus ertragsteuerlicher Sicht abzulehnen. Anzumerken ist weiters, dass bei der Novellierung dieses Gesetzes auch darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Z 3 EStG, auf die ja verwiesen wird, mit dem StRefG 2015/2016 mit Wirkung ab 2016 abgeschafft wurden, weshalb der Verweis ab 1.1.2016 ins Leere geht.

Bei den vorgeschlagenen Änderungen im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz ist anzumerken, dass die Details der neu einzuführenden Spekulationsfrist nicht gänzlich nachvollzogen werden können, etwa die Frage, wie der Differenzbetrag genau ermittelt wird. Jedenfalls steht aber fest, dass die nachträgliche Zahlung eines erhöhten, am Verkehrswert orientierten Kaufpreises sich als normale erwerbswirtschaftliche Betätigung darstellt, die außerhalb des begünstigten Geschäftsbereiches angesiedelt ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Geltendmachung dieses Rechtes - mit allen entsprechenden Konsequenzen - als begünstigungsschädlich iSd § 6a KStG anzusehen ist (Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigung der GBV, allenfalls Steuerpflicht nur dieser Veräußerungsgeschäfte bei Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6a Abs. 2 KStG - ein solcher Antrag wäre vor jedem Rechtsgeschäft zu stellen!).

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird angemerkt, dass in der Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft der implizierte Investitionshebel (500 Mio. Kapitalgarantie bzw. 700 Mio. Euro angestoßene Finanzierung vs. 5 Mrd. Euro Investitionen in Wohnraumschaffung) nicht näher erläutert wird. Die letztlich ausgelösten Investitionen sind jedoch der entscheidende Faktor für die resultierenden Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte. Zusätzlich fehlt der klare Hinweis in der WFA, dass die abzurufenden EIB Mittel von bis zu 700 Mio. Euro keineswegs gesichert, sondern eine angenommene Fortschreibung der bisherigen Zuerkennungspraxis sind. In diesem Sinn sind die dargestellten Effekte die Obergrenze. Es wird weiters angeregt, entweder die angeführte

WIFO Studie und deren für den konkreten Fall passenden Erkenntnisse zu zitieren, oder eigenständige Rechnungen mit dem WFA-Tool anzustellen. Beide Ergebnisse parallel erzeugen ein gewisses Maß an Unklarheit.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

19.11.2015

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-11-19T16:35:38+01:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	aH9JQLmML0sxQsmjkLsVkvuHHYpUX/ABcryq8ge5lxzDAplfsmhNXmd7WWRBI3e 4SamxXvOz4T1Z/VnU24PrRVQGNVZo5MILLGrr4KknD+b0aHcM5u5kN5cBeL5rqv qKVu+1TlzENz0lI8KwsVCEY9lVOZvV+LoNntUwdO0NY9ldKUmcH2Z1oJ55/0SzK CZtqFFCm6Vm54nwoVa9UWdgRqldb9mUqVndZQOEIP+EIObt4Mmy8clbz9YQF5SM HTYyUImZAw3aw/jAdTlwSZKLHZSPX6mBMF+XsPpLBAw1iwlThyUgLOl+NF5CPO bDQjddqWLeJHDDjs+2BpMBz/ukQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	